

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 29/09 B

L 5 (16) KR 170/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (14,22) KR 8/06 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Versorgungsbezüge erhält.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 22.1.2009 ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung ist die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Begründung nicht.
- 4 Der Kläger hat folgende Fragen formuliert:

"1. Ist der Charakter von Rentenleistungen eines Unternehmers an einen Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses rechtlich als Versorgungsbezüge i.S.d. § 229 I 1 Nr. 5 SGB V oder als verrentete Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB zu beurteilen, wenn die zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen sowohl Merkmale, die für Versorgungsrenten typisch sind, als auch Merkmale, die für den Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB typisch sind, enthalten?
- 5 2. Ist bei der Auslegung des Begriffs 'Renten der betrieblichen Altersversorgung' in § 229 I 1 Nr. 5 SGB V in Abgrenzung zu verrenteten Ausgleichsansprüchen nach § 89b HGB allein auf die konkrete Ausgestaltung der Leistungen des Unternehmers an den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen oder sind bei der Auslegung auch die vertraglich vereinbarten (letztlich nicht gewählten) Leistungsoptionen zu berücksichtigen?



- 6 3. Sind verrentete Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei oder gehören sie zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen i.S.d. § 229 I 1 SGB V?"
- 7 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Kläger hiermit überhaupt Rechtsfragen gestellt hat oder nicht vielmehr nur Fragen zur - einzelfallbezogenen - Subsumtion des Sachverhalts unter die Norm des § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V, mithin dazu, ob die ihm gewährte sogenannte Provisionsrente nach ihrer konkreten Ausgestaltung das Gepräge von Versorgungsbezügen hat. Jedenfalls hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, warum der von ihm angesprochene Fragenkreis klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist.
- 8 Zwar hat sich der Kläger mit der - von den Vorinstanzen zitierten - Entscheidung des Senats vom 10.3.1994 (*12 RK 30/91, SozR 3-2500 § 229 Nr 3*) auseinandergesetzt, die einen Handelsvertreter mit Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB betraf. Soweit er annimmt, die von ihm aufgeworfenen Fragen seien in diesem Urteil nicht mitentschieden, nimmt er darauf Bezug, dass der Senat seinerzeit selbst ausgeführt habe, dass offen bleiben könne, ob die Behandlung von Bezügen wie Ausgleichszahlungen nach § 89b HGB diese Bezüge beitragsfrei stellen würde (*vgl SozR 3-2500 § 229 Nr 3 S 12*). Er zeigt aber schon nicht auf, dass bei ihm die Merkmale, die der Senat in der genannten Entscheidung als ausreichend angesehen hat, um eine Leistung als Leistung der betrieblichen Altersversorgung zu bewerten, im hier zu beurteilenden Fall nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hätte er sich auch und zusätzlich mit der umfangreichen (weiteren) Rechtsprechung des Senats zur beitragsrechtlichen Zuordnung von Bezügen zu Versorgungsbezügen iS des § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V befassen und darlegen müssen, warum sich aus dieser Rechtsprechung nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von ihm als grundsätzlich herausgestellten Fragen ergeben. Der Senat hatte sich vor allem seit 2005 (*vgl etwa Urteile vom 12.11.2008, B 12 KR 9/08 R, B 12 KR 6/08 R und B 12 KR 10/08 R, in juris veröffentlicht, die letzten beiden Entscheidungen zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; Urteile vom 12.12.2007, B 12 KR 6/06 R und B 12 KR 2/07 R, und Urteile vom 25.4.2007, B 12 KR 25/05 R und B 12 KR 26/05 R, jeweils in juris veröffentlicht; Urteil vom 13.9.2006, B 12 KR 5/06 R, SozR 4-2500 § 229 Nr 4; Urteil vom 21.9.2005, B 12 KR 12/04 R, in juris veröffentlicht; alle Entscheidungen mwN aus der früheren Rechtsprechung*) wiederholt mit der beitragsrechtlichen Zuordnung zu Versorgungsbezügen zu befassen und hierbei im Hinblick auf das Ziel, der Rente vergleichbare Einnahmen im Sinne einer solidarischen Finanzierung des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung möglichst vollständig als beitragspflichtig zu erfassen, Herkunft, rechtliche Grundlagen, Finanzierung usw solcher Bezüge zu berücksichtigen. Er hat hierbei stets die von ihm entwickelten (allgemeinen) Grundsätze zur Anwendung gebracht und ua betont, dass die Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs ohne Bedeutung sind, wenn der von § 229 Abs 1 Satz 1 SGB V vorausgesetzte Versorgungszweck gegeben ist und ein hinreichender Zusammenhang der Leistungen mit der früheren Berufstätig-



keit des Arbeitnehmers besteht. Mit dieser Rechtsprechung setzt sich der Kläger nicht auseinander. Ebenso wenig legt er in der gebotenen Weise dar, warum die von ihm als typisch für einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB angesehene Berechnung der monatlichen Zahlungen auf der Basis der Beitragseinnahmen der letzten Jahre vor Beginn der Zahlungen, die lediglich die Höhe des Zahlbetrags der Bezüge bestimmt, für die Zuordnung nach § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V Bedeutung haben soll. Ausführungen werden ferner dazu unterlassen, welches Gewicht es haben soll, dass es nach der - von ihm zitierten - Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (*Urteil vom 20.11.2002, VIII ZR 146/01, BGHZ 153, 6*) nach der von diesem vorgenommenen Auslegung des § 89b Abs 4 HGB (auch) verboten sein soll, den Anspruch des Handelsvertreters auf einen angemessenen Ausgleich durch (zivilrechtliche) Abreden im Ergebnis mehr oder weniger einzuschränken. Welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf eine (nach öffentlichem Recht zu beurteilende) beitragsrechtliche Behandlung angenommener Ausgleichszahlungen nach § 89b HGB hat, legt der Kläger nicht dar. Dass die ihm gewährten Bezüge der Sache nach auf eigener Beitragsleistung beruhten, tut er ebenfalls nicht dar.

- 9 Im Ergebnis kritisiert der Kläger die angefochtene Berufungsentscheidung mit den von ihm aufgeworfenen Fragen lediglich inhaltlich und rügt der Sache nach, das LSG habe die Vorschrift des § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V auf seine sogenannte Provisionsrente unrichtig angewandt. Auf die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indessen nicht gestützt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

